

ARCHIV – BENÜTZUNGSORDNUNG

Für das Archiv der ÖNB gilt die nachfolgende *Archiv-Benützungordnung* sowie subsidiär die *Benützungordnung der Österreichischen Nationalbibliothek* (im Archiv als Aushang verfügbar und online abrufbar unter <http://www.onb.ac.at/files/benuetzungsordnung2009.pdf>)

NUTZUNG VON ARCHIVGUT

1. Archivgut ist ausschließlich im Archiv auf Basis eines schriftlichen Benutzungsantrags nutzbar (Präsenznutzung). Grundsätzlich ist nur jenes Archivgut nutzbar, das keiner Schutzfrist gemäß § 8 oder § 5 Abs. 2 Bundesarchivgesetz unterliegt, d.h. im Normalfall 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung.

Diese Schutzfristen können von der Archivleitung im Einzelfall bis auf 20 Jahre für wissenschaftliche Forschungen durch Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen und Forschungserfahrungen verkürzt werden. Dabei können Auflagen im Interesse der Geheimhaltung festgelegt werden. Ein Anspruch auf Verkürzung der Schutzfrist besteht nicht.

2. Archivgut, das personenbezogene Daten enthält, ist vor Ablauf der 50-jährigen Schutzfrist gemäß § 8 Abs. 3 Bundesarchivgesetz nur für jene Personen nutzbar, die eine vom Betroffenen auf ihren Namen lautende ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Nutzung, im Falle des Ablebens des Betroffenen die Zustimmung der unmittelbaren Nachkommen, vorweisen oder die solches Archivgut für Forschungsvorhaben, welche die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 5 Z 1 oder 2 Bundesarchivgesetz erfüllen (d.h. keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen oder überwiegendes öffentliches Interesse), benötigen.

ANFRAGEN

1. Anfragen können telefonisch, schriftlich, per Post, per E-Mail oder vor Ort während der Öffnungszeiten an die Sammlung von Handschriften und alten Drucken gestellt werden.

2. Für jeden Gegenstand der Nachforschungen und jeden Benutzungszweck ist ein gesonderter Benützungsantrag zu stellen.

3. Bezieht sich der Benützungsantrag offenkundig auf Archivgut, das noch den oben genannten Schutzfristen unterliegt, so sind dem Ersuchen die vorgesehenen Zustimmungen und gegebenenfalls die Unterlagen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 5 Bundesarchivgesetz erforderlich sind (siehe oben Punkt 2), anzuschließen.